

Vorblatt

Ziel(e)

- Deckung des Bedarfs an statistischen Informationen über Weingartenflächen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anordnung einer statistischen Erhebung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Kosten der Durchführung der Erhebung in Höhe von ca. 361.913 € sind von der Bundesanstalt Statistik Österreich aus der Basisfinanzierung zu bedecken. Weitere Kosten fallen nicht an.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Weingartengrunderhebung 2015

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EG) Nr. 1337/2011 verpflichtet die MS im Jahr 2015 eine Vollerhebung über bestockte Weingartenflächen, deren Erzeugung an Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetativem Vermehrungsgut der Reben normalerweise für den Verkauf bestimmt ist durchzuführen. Es ist daher eine nationale Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erhebung und die Erstellung der Statistik durch die Bundesanstalt Statistik Österreich erforderlich.

Von der Erhebung sind in erster Linie nur Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene betroffen, die als Inhaber von Verwaltungsdaten Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich bereitstellen müssen. Damit kann eine Belastung der Betriebe, auf die sich die Merkmale beziehen, auf Ausnahmefälle, wo nicht entsprechende Verwaltungsdaten vorliegen, beschränkt werden..

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Unterlassung der Durchführung der Erhebung und Erstellung der Statistik würde dazu führen, dass Österreich seiner Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an Eurostat nicht nachkommen kann, was ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge hätte.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung besteht darin zu überprüfen, ob die Bundesanstalt Statistik Österreich die erforderlichen statistischen Daten entsprechend der Vorgabe der nationalen Verordnung erhoben hat.

Ziele

Ziel 1: Deckung des Bedarfs an statistischen Informationen über Weingartenflächen

Beschreibung des Ziels:

Deckung des Bedarfs an statistischen Informationen über das Produktionspotential für Wein auf Unionsebene für Zwecke der Gemeinsamen Agrarpolitik durch Anordnung einer nationalen Erhebung von statistischen Merkmalen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
keine verfügbaren statistischen Daten über die Weingartenflächen in Österreich m Jahr 2015	Vorliegen ausreichender statistischer Informationen über die Weingartenflächen in

 Österreich m Jahr 2015

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anordnung einer statistischen Erhebung

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung einer personenbezogenen Vollerhebung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich betreffend Merkmale zu den Weingartenflächen in Österreich. Die Erhebung erfolgt durch Heranziehung von Verwaltungsdaten der Länder sowie des BMLFUW.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
keine verfügbaren statistischen Daten über die Weingartenflächen in Österreich m Jahr 2015	Vorliegen ausreichender statistischer Informationen über die Weingartenflächen in Österreich m Jahr 2015

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 1337/2011 verpflichtet die MS im Jahr 2015 eine Vollerhebung über bestockte Weingartenflächen, deren Erzeugung an Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetativem Vermehrungsgut der Reben normalerweise für den Verkauf bestimmt ist, durchzuführen.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1337/2011 sind die nationalen Weinbaukarteien als Quelle heranzuziehen. Es ist daher möglich, vorhandene Verwaltungsdaten heranzuziehen. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen Verwaltungsdaten nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist, müssen die Daten durch Befragung der Betriebe erhoben werden.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Der Stichtag der Erhebung wurde auf das Ende des Weinwirtschaftsjahres gelegt.

Zu § 4:

Laut EU-Verordnung ist Vollerhebung durchzuführen. Da für die Erhebung ohnedies zum Großteil auf vorhandene Verwaltungsdaten zurückgegriffen werden kann und nur ein geringer Anteil der Betriebe zu befragen ist, ist die dadurch entstehende Belastung für die Respondenten als geringfügig zu betrachten.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Im Zuge der Anerkennung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Vermehrungsgut verfügt die zuständige Behörde über Daten betreffend die Flächen in Rebschulen. Diese sollen in erster Linie herangezogen werden und im Bedarfsfall – sofern vorhanden – durch Verwaltungsdaten des BMLFUW ergänzt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

Hinsichtlich aller weiteren Merkmale laut Anlage können die Daten aus den Weinbaukatastern der Bundesländer herangezogen werden. In den Bundesländern, in denen noch kein vollständiger Weinbaukataster aufgebaut wurde, müssen die nicht sehr zahlreichen Betriebe befragt werden.

Zu § 10:

Zuständige Behörde für die Anerkennung und Kontrolle gemäß Rebenverkehrsgesetz ist der Landeshauptmann. Er ist – unbeschadet der Übertragung dieser Aufgabe an Dritte – als Inhaber der Verwaltungsdaten zur Mitwirkung gemäß § 10 BStatG verpflichtet.

Auf welchem Wege die Daten der Weinbaukataster der Bundesländer, die auch Teil der Weindatenbank beim BMLFUW sind, übermittelt werden, ist von den für die Führung zuständigen Dienststellen in Absprache mit der Bundesanstalt zu entscheiden.

Zur Anlage:

Die Anlage enthält sämtliche Merkmale laut EU-Verordnung, die in Österreich relevant sind. Der Merkmalskatalog ist mit Ausnahme des Wegfalls weniger Kriterien gegenüber der letzten Vollerhebung im Jahr 2009 unverändert geblieben.